

ÄNDERUNG DER ERGÄNZUNGSSATZUNG „AM BACH“

GEMEINDE RICKENBACH

BEGRÜNDUNG VOM **13.03.2018**

ENTWURF

1 ERFORDERLICHKEIT

Die Änderung der Ergänzungssatzung wird erforderlich, um an der nordöstlichen Geltungsbereichsgrenze die hier stattgefundenen Veränderungen der öffentlichen Verkehrsflächen und die demgemäß erfolgten Grundstücksveränderungen nachzuvollziehen.

Für das Grundstück Flst.Nr 211/2 wurde der Gemeindeverwaltung ein Bauantrag zur Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage vorgelegt. Das Grundstück ist durch die Gemeindestraße „Am Bach“ erschlossen.

Das Bauvorhaben liegt im Ortsteil Altenschwand südlich der Kreisstraße. Für die zur Bebauung vorgesehene Fläche wurde bereits im Jahr 2007 durch das Baurechtsamt Bad Säckingen ein positiver Bauvorbescheid ausgestellt, der jedoch keine Gültigkeit mehr hat.

Grundlage für den positiven Bauvorbescheid – wie auch für andere realisierte Bauvorhaben in diesem Bereich – war eine 1989 von der Gemeinde Rickenbach aufgestellte Ergänzungssatzung. Mit dieser Satzung wurde dem Grunde nach geregelt, dass die Flächen beidseits der Gemeindestraße „Am Bach“ für eine einzeilige Anbauung der Straße in den Innenbereich einbezogen wurden.

Durch nachträglichen „Grüneintrag“ wurde im Zuge der Anzeige der Satzung in einem nordöstlichen Teilbereich der Geltungsbereich in der Tiefe begrenzt. Dieser Bereich ist durch eine Schraffur gekennzeichnet, die jedoch im Lageplan nicht näher bezeichnet oder mit einer Legende erklärt ist.

Die Gemeinde hat dann nachfolgend ihrerseits Ausbaumaßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum vorgenommen, indem der Knotenpunkt der Gemeindestraßen „Am Bach und „Bühlweg“ mit der Kreisstraße umgestaltet worden ist. Im Zuge dieser Umgestaltung wurde auch ein Platz mit einer Bushaltestelle angelegt und das Straßengrundstück zu diesem Zweck erheblich erweitert. Die Straßenfläche wurde um etwa 17-18 m in die vormals private Grundstücksfläche ausgedehnt. In der Folge wurden die Grundstücke Flst.Nr. 211/ 1 und 211/2 gebildet und deren Bebaubarkeit über die genannte Bauvoranfrage abgeklärt.

Die geplante Bebauung entspricht der ursprünglichen Intension bei der Aufstellung der Ergänzungssatzung, nämlich einer beidseitigen einzeiligen Bebauung entlang der Gemeindestraße „Am Bach“. Wegen der durch die öffentliche Straßen- und Platzgestaltung erfolgten Flächeninanspruchnahme ist diese Bebauung heute jedoch nur unter Hinzunahme der im Lageplan zur Satzung schraffierten Flächen möglich. Daher soll dieser einschränkende Eintrag aufgehoben und damit die ursprünglich vorgesehene Abgrenzung in Kraft gesetzt werden.



ÄNDERUNG DER ERGÄNZUNGSSATZUNG „AM BACH“

GEMEINDE RICKENBACH

BEGRÜNDUNG VOM **13.03.2018**

Die erforderliche Prägung der einzubeziehenden Flächen ist durch die bauliche Nutzung der Umgebung hinreichend gegeben.

2 ERSCHLIEßUNG

Die Erschließung des Änderungsbereiches hinsichtlich der Zufahrt sowie der Ver- und Entsorgung ist durch die vorhandene Infrastruktur im Zuge der Gemeindestraße gesichert.

3 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Sowohl im noch gültigen Flächennutzungsplan wie auch im Zuge der gegenwärtig im Aufstellungsverfahren befindlichen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Bad Säckingen-Murg-Rickenbach-Herrischried wird der Änderungsbereich als Mischbaufläche dargestellt. Eine geordnete städtebauliche Entwicklung ist somit sichergestellt.

Die Änderung der Ergänzungssatzung kann aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 (2) BauGB entwickelt werden.

4 Berücksichtigung der gesetzlichen Eingriffs- und Ausgleichsregelung (§1a BauGB)

Da die Änderung der Ergänzungssatzung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB erfolgt, kann auf die Erstellung einer Umweltprüfung verzichtet werden.

Gemäß § 1a BauGB sind jedoch die umweltschützenden Belange insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung und des Ausgleichs der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen. Nachfolgend werden die zu erwartenden Eingriffe beschrieben und bewertet sowie Kompensationsmaßnahmen vorgeschlagen. Die Bestandsaufnahme ist kartographisch im beigefügten Bestandsplan dokumentiert. Pläne des Wasser-, Abfall oder Immissionsschutzrechtes liegen für den Planbereich nicht vor.

4.1 Lage im Raum

Das Satzungsgebiet liegt mittig im Ortsteil Altenschwand der Gemeinde Rickenbach, südlich der Kreisstraße „K 6537“ und östlich der Erschließungsstraße „Am Bach“. Westlich zum Satzungsgebiet befindet sich die Bushaltestelle „Altenschwand, Rickenbach“. Die Gemeinde Rickenbach liegt in der naturräumlichen Einheit des Südschwarzwaldes in der Region des Hotzenwaldes. Das Satzungsgebiet wird teilweise als Weidefläche genutzt und ist anteilig bereits als Siedlungsgebiet zur Wohnnutzung erschlossen bzw. durch einen Bauernhof besiedelt.



ÄNDERUNG DER ERGÄNZUNGSSATZUNG „AM BACH“

GEMEINDE RICKENBACH

BEGRÜNDUNG VOM 13.03.2018

Das Satzungsgebiet teilt sich in zwei Bereiche. Im südlichen Bereich besteht mit einem Bauernhof eine Siedlungsstruktur mit landwirtschaftlicher Privilegierung. Durch die Satzungsänderung erfolgt in diesem Bereich ausschließlich eine planungsrechtliche Sicherung des Bestandes. Im nördlichen Bereich hingegen wird eine bisherige Außenbereichsfläche dem Innenbereich zugeordnet. Dieser Bereich wird als tatsächlicher Eingriffsbereich gewertet, für welchen eine naturschutzrechtliche Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung aufgestellt wird. Die Grundstücke mit einer landwirtschaftlichen Privilegierung sowie der bereits bestehenden Bebauung werden im Zusammenhang mit der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung nicht weiter betrachtet.

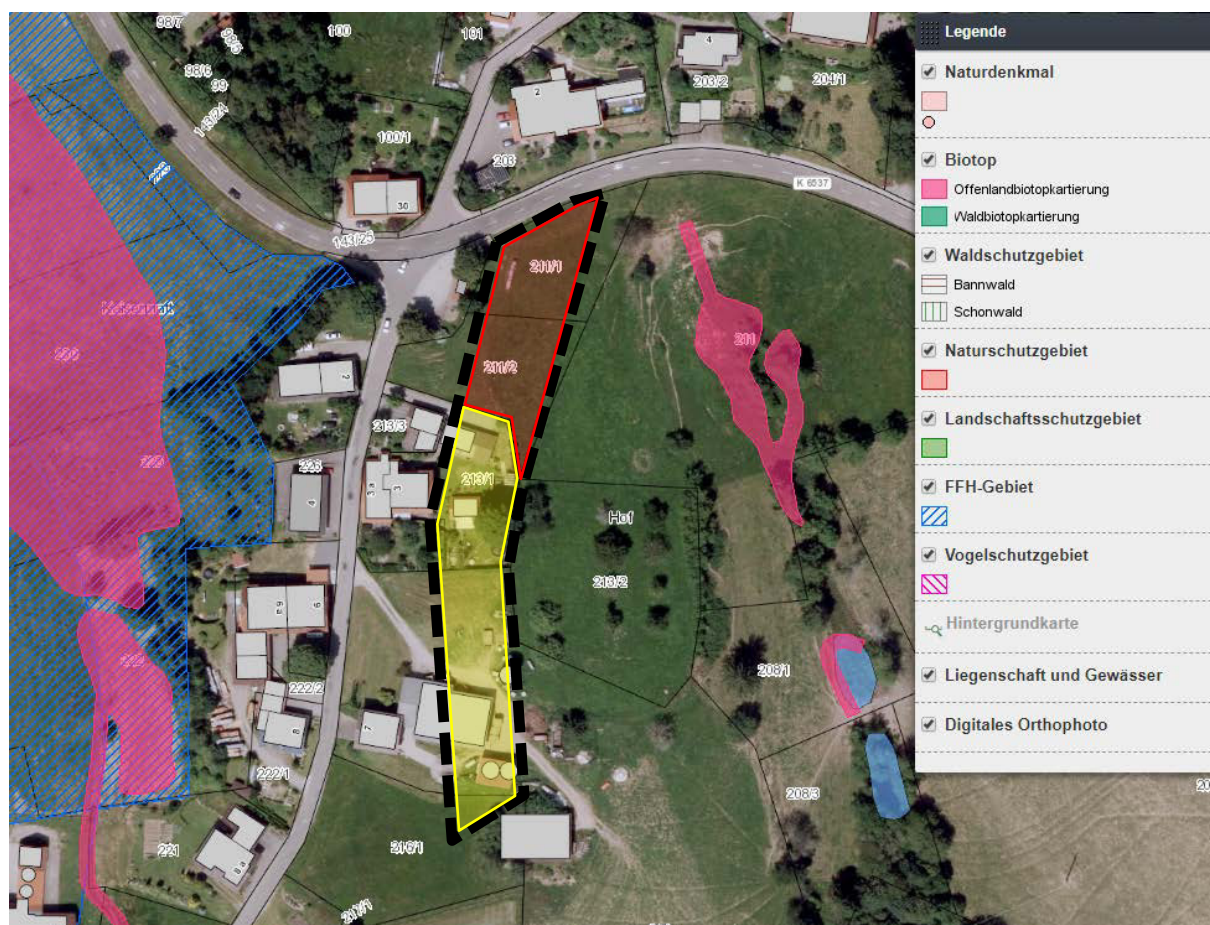


Abbildung 1: Satzungsgebiet (schwarz gestrichelt), Bestandssicherung (gelb), tatsächlicher Eingriffsbereich (rot)

Natur- oder Landschaftsschutzgebiete bzw. Natura 2000- Gebiete sind im Satzungsgebiet selbst nicht ausgewiesen. Das nächstgelegene Schutzgebiet liegt jedoch mit einer Teilfläche des FFH- Gebiets „Murg zum Hoehrhain“ (Schutzgebiets- Nr. 8413341) in etwa 40 m Entfernung westlich der Erschließungsstraße „Am Bach“.

